

22. Rechtliche Natur des auf Grund der Jahresbilanz für den stillen Gesellschafter berechneten Gewinnes. Hastet der nicht erhobene Gewinn für spätere Verluste? Kann die Gewinnberechnung von dem Komplementar wegen Irrtumes angefochten werden? Muß eine Vereinbarung des Inhaltes, daß der stille Gesellschafter seinen Gewinn stehen lassen und mit demselben an späteren Verlusten beteiligt sein solle, ausdrücklich erfolgen, oder kann dieselbe auch stillschweigend zustande kommen?

I. Civilsenat. Ur. v. 20. März 1901 i. C. Sch. (Bekl.) w. D. (Kl.).
Rep. I. 477/00.

- I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 12. August 1893 hatten die Parteien einen Vertrag geschlossen, inhaltlich dessen der Kläger als stiller Gesellschafter mit einer Einlage von 1000 *M* an dem Handelsgewerbe des Beklagten beteiligt sein sollte. Der Kläger sollte die technische Leitung der von dem Beklagten betriebenen Korkenfabrikation übernehmen und an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft zur Hälfte teilnehmen. Mit Bezug hierauf war im § 4 des Vertrages bestimmt:

„Nach dem Schlusse eines jeden Geschäftsjahres, dem 31. Dezember, hat Herr C. Sch. die Bilanz und Jahresabrechnung des Geschäfts baldmöglichst und längstens binnen zwei Monaten aufzumachen und Herrn D. dessen Gewinnanteil . . . auszulehnen, insoweit dieser Gewinnanteil nicht zur Deckung einer durch etwaige frühere Verluste eingetretenen Verminderung der Einlage des Herrn D. zu verwenden ist. Zur Deckung solcher Verluste Einzahlungen zu machen oder die a conto des Gewinnes erhaltenen Zahlungen zurückzuzahlen, ist Herr D. nicht verpflichtet. Insoweit Herr D. Gewinnanteile sich nicht sofort auszahlen läßt, tritt dadurch keine Vergrößerung seiner Einlage ein; jedoch sind Zinsen Herrn D. auch für die im Geschäft belassenen Gewinnanteilsbeträge nicht zu vergüten.“

Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft war im § 7 des Vertrages bestimmt, daß der Beklagte die für die Auseinandersetzung erforderliche Bilanz aufzumachen, auch die Liquidation der noch schwebenden Geschäfte zu besorgen habe, und daß das danach sich ergebende Guthaben dem Kläger zur Hälfte binnen sechs Monaten, und der Rest binnen zwölf Monaten auszuführen sei.

Mit dem 31. Dezember 1897 wurde die Gesellschaft durch Uebereinkommen der Parteien aufgelöst. Über einen Teil der zwischen den Parteien hinsichtlich ihrer Auseinandersetzung bestehenden Streitpunkte wurde in einem anderen Prozesse entschieden. In dem jetzt fraglichen Prozesse forderte der Kläger als sein Restguthaben noch 10 762,43 *M* nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 5. Januar 1899. In der Berufungs-

instanz blieb hiervon nur noch ein Betrag von 7000 *M* streitig. Hierbei handelte es sich um folgenden Sachverhalt. Im Jahre 1896 hatte der Beklagte sich zur Hälfte an einem Geschäftsunternehmen des Kaufmanns B. in G. beteiligt, welches darin bestand, daß im Zuchthause und im Landarmenhause zu G. Korke in großer Menge geschnitten und dann nach Chile (Valparaiso) in Konsignation gegeben wurden. Dieses Geschäft war noch nicht vollständig abgewickelt, war jedoch nach seinem bisherigen Verlaufe sehr verlustreich gewesen. Die noch unverkauft in Chile befindliche Ware hatten sich der Beklagte und B. in natura geteilt, sodaß der weitere Verkauf nicht mehr für gemeinschaftliche Rechnung stattfand. Der Beklagte schätzte den ihm nach vollständiger Abwicklung des Geschäftes treffenden Anteil am Verluste auf rund 14 000 *M*. Nach seiner Meinung mußte der Kläger an diesem Verluste zur Hälfte teilnehmen, weil das Geschäft zu demjenigen Gewerbebetriebe gehöre, auf den sich die stille Gesellschaft erstreckte. Der Beklagte war ferner der Meinung, daß der Kläger zur Deckung der auf ihn fallenden Hälfte des Verlustes im Betrage von 7000 *M* sich nicht nur die Verrechnung seiner Einlage und des im letzten Jahre aus anderen Geschäften gemachten Gewinnes, sondern auch die Verrechnung seiner Gewinne aus früheren Jahren gefallen lassen müsse, weil der Verlust aus dem Unternehmen in G. in Wahrheit schon in früheren Jahren entstanden sei. Darauf, daß dieser Verlust nicht früher gebucht und bei Ziehung der Jahresbilanzen nicht berücksichtigt sei, komme es nicht an.

Der Kläger stand dagegen auf dem Standpunkte, daß ihn das Geschäft des Beklagten mit B. nichts angehe, weil eine derartige Beteiligung an dem Konsignationsunternehmen eines Dritten nicht in denjenigen Gewerbebetrieb falle, an dem er sich als stiller Gesellschafter beteiligt habe. Der Kläger glaubte ferner zur Tragung eines Verlustes, der erst nach Auflösung der stillen Gesellschaft eingetreten sei, überhaupt nicht herangezogen werden zu können, am wenigsten aber mit seinen bilanzmäßig festgestellten Gewinnanteilen aus früheren Jahren.

Der Beklagte behauptete schließlich unter Eideszuschiebung noch, daß bei der Unterzeichnung des Vertrages vom 12. August 1893 zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden sei, der Kläger solle, abweichend von der Bestimmung des § 4, verpflichtet sein, seinen

Gewinnanteil, soweit er desselben nicht zu seinem Privatgebrauch bedürfe, zinsfrei im Geschäfte stehen zu lassen, und mit diesem Gelde an allen Verlusten zur Hälfte beteiligt sein. Der Kläger bestritt dies unter Eidesannahme.

Das Berufungsgericht erließ zunächst ein Zwischenurteil. Bei der weiteren Verhandlung wurde dann Übereinstimmung der Parteien darüber erzielt, daß bei Zugrundelegung der in dem Zwischenurteil enthaltenen Entscheidungen der Gewinnanteil des Klägers, abgesehen von der G.'er Angelegenheit, für das Jahr 1897 sich ziffermäßig auf 649,69 *M* stelle, sodaß, unter Verrechnung dieses Betrages und der Einlage des Klägers von 1000 *M* auf den Verlust aus dem G.'er Geschäft, für den Kläger noch eine Forderung von 5350,31 *M* nebst Zinsen übrig bleiben würde.

Darauf wies das Berufungsgericht durch Endurteil die Berufung des Klägers in Höhe von 1649,69 *M* nebst Zinsen unbedingt zurück, machte aber die Entscheidung wegen der weiteren 5350,31 *M* und Zinsen von der Leistung oder Verweigerung des dem Kläger zugeschobenen Eides über die behauptete Vereinbarung abhängig. Die Revision des Beklagten, welche sich nur gegen den durch Eid bedingten Teil des Berufungsurteiles richtete, ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Der Kläger hat in den Vorinstanzen auf dem Standpunkt gestanden, daß er sich eine Unrechnung des Verlustes aus dem G.'er Geschäft überhaupt nicht gefallen zu lassen brauche, weil dieses Geschäft nicht zum Gewerbebetriebe der stillen Gesellschaft gehöre. Diese Streitfrage hat das Berufungsgericht zu Gunsten des Beklagten entschieden. Da der Kläger ein Rechtsmittel nicht eingelegt hat, so ist für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß das G.'er Geschäft ein Geschäft der stillen Gesellschaft ist, und der Kläger an dem Verlust bei diesem Geschäft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und des Gesetzes teilnimmt. Aus demselben Grunde ist ferner davon auszugehen, daß, wie das Berufungsgericht zu Gunsten des Beklagten angenommen hat, dieser Verlust für jetzt mit 14000 *M* in Rechnung zu stellen sei.

Das Berufungsgericht hat ferner angenommen, daß die Teilnahme des Klägers an diesem Verlust nicht schon dadurch ausgeschlossen werde, daß die stille Gesellschaft am 31. Dezember 1897 aufgehört

habe, der Verlust aus dem Korken-Konfigurationsgeschäft aber erst nach diesem Zeitpunkte entstanden oder festgestellt sei, und zwar deshalb, weil dieses Geschäft zu den am 31. Dezember 1897 bereits schwebenden Geschäften gehörte, an deren Liquidation der Kläger beteiligt bleibe. Diese Annahme ist in dieser Instanz nicht angefochten worden, und sie ist auch für das hier anzuwendende ältere Handelsrecht unbedenklich, obgleich vereinzelt die Meinung vertreten ist, daß die bei Auflösung der stillen Gesellschaft schwebenden Geschäfte bei der Schlußabrechnung außer Betracht zu bleiben hätten. Im § 340 des neuen Handelsgesetzbuches ist ausdrücklich bestimmt, daß der stille Gesellschafter an dem Gewinn und Verlust aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften teilnehme. Überdies geht aus § 7 des Gesellschaftsvertrages deutlich hervor, daß die endgültige Abrechnung unter den Gesellschaftern erfolgen soll auf Grund des Ergebnisses der Liquidation der schwebenden Geschäfte.

Hiernach ist der Beklagte unbedenklich berechtigt, den Verlust aus dem vor dem Ende des Jahres 1897 eingegangenen Korken-Konfigurationsgeschäfte dem Kläger in Rechnung zu stellen, soweit es sich darum handelte, festzustellen, ob für das Jahr 1897 dem Kläger ein Gewinnanteil zustehe, oder ob die Einlage des Klägers durch Verluste dieses Jahres ganz oder zum Teil absorbiert werde. Die weitere unter den Parteien streitige Frage, ob zur Deckung des Verlustes aus jenem, schon im Jahre 1896 begonnenen Geschäfte auch auf den nicht abgehobenen Gewinnanteil des Klägers für das Jahr 1896 zurückgegriffen werden dürfe, hat das Berufungsgericht, abgesehen von dem durch den Urteilsleid festzustellenden Falle einer besonderen Abrede, verneint. Das Berufungsgericht gründet seine Meinung auf die von ihm für klar erachteten Bestimmungen des schriftlichen Gesellschaftsvertrages vom 12. August 1893, aus denen hervorgehe, daß der Kläger zur Tragung von Verlusten im Geschäfte nur bis zur Höhe seiner Einlage von 1000 *M* und seines Gewinnanteiles für das laufende Geschäftsjahr herangezogen werden könne und nicht verpflichtet sei, zur Deckung von Verlusten Beträge zurückzuzahlen, welche ihm als Gewinn früherer Jahre ausgetehrt seien. Dasselbe müsse aber, wie das Berufungsgericht weiter ausführt, von den im Geschäfte belassenen Gewinnanteilen des Klägers aus früheren Jahren gelten, welche sich nach den Bestimmungen des Vertrages als

zinsfreie Darlehne des Klägers darstellten, sofern nicht durch besondere Vereinbarung der Parteien eine Haftung des Klägers für spätere Verluste mit diesen Gewinnanteilen festgesetzt worden sei. Diese Rechtsauffassung des Berufungsgerichtes ist durchaus zutreffend. Der § 4 des Gesellschaftsvertrages stimmt in allen wesentlichen Punkten mit Art. 255 des (alten) Handelsgesetzbuches überein. Diese Gesetzesvorschrift ist aber, wie ihre Entstehungsgeschichte ergibt, dahin zu verstehen, daß die jährliche Gewinnverteilung keine provisorische, sondern eine endgültige ist, welche eine fällige Forderung des stillen Gesellschafters gegen den Komplementar begründet, die durch den späteren Gang der Geschäfte nicht mehr beeinflusst wird. Um dieses Rechtsverhältnis bezüglich des nicht erhobenen Gewinnes zum Ausdruck zu bringen, ist der Abs. 3 des Art. 255 in das Gesetz aufgenommen worden.

Vgl. Nürnberger Protokolle S. 4546.

Diese Meinung wird in der Rechtsliteratur und Rechtsprechung allgemein als die richtige anerkannt.

Vgl. Behrend, Lehrbuch S. 632. 674; Renaud, Stille Gesellschaft S. 127, und die Kommentare zu Art. 255 H.G.B.; Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 13 S. 65 flg.

Es ist gerechtfertigt, den Bestimmungen des Vertrages den gleichen Sinn unterzulegen, solange eine abweichende Absicht der Kontrahenten nicht erhellt.

Die hiernach in der Gewinnberechnung für den stillen Gesellschafter liegende Willenserklärung des Komplementars, fortan den berechneten Betrag dem stillen Gesellschafter zu schulden, gleichviel wie das Ergebnis der weiteren Geschäftsführung sich gestalten, unterliegt freilich der Anfechtung nach Maßgabe allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze. Hat z. B. der Komplementar bei der Bilanzziehung und bei der Aufstellung der auf die Bilanz gegründeten Gewinnberechnung sich insofern in einem Irrtum befunden, als er ein in die Bilanz aufgenommenes Aktivum als noch bestehend ansah, während dasselbe in dem Zeitpunkt, für den die Bilanz gezogen wurde, bereits untergegangen war, so kann er die Herausgabe desjenigen Betrages fordern, um den nach entdecktem Irrtum der dem stillen Gesellschafter zustehende Gewinnanteil sich mindert. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Der Beklagte behauptet selbst, daß bei Aufstellung der Bilanz für das

Jahr 1896 die Parteien sich des aus der Korken-Konsignation nach Valparaiso bevorstehenden Verlustes völlig bewußt gewesen seien, dennoch aber diesen Verlust wegen seiner ziffermäßigen Unbestimmtheit bei der Bilanzziehung unberücksichtigt gelassen hätten. Daraus folgt, daß der Beklagte die Gewinnberechnung für das Jahr 1896 nicht im Irrtum über das Ergebnis der Korken-Konsignation, sondern in Kenntnis des darauf ruhenden, nur ziffermäßig noch nicht feststehenden Verlustes aufgestellt, also bewußt davon Abstand genommen hat, denselben für das Jahr 1896 in Rechnung zu stellen. Bei dieser Sachlage ist aber der Beklagte zur Anfechtung seiner Willenserklärung nicht befugt, auch wenn der Kläger den Sachverhalt gekannt hat.

Vgl. Nürnberger Protokolle S. 1088. 1089.

Auf den Beweggrund, der den Beklagten veranlaßt haben mag, bei der Bilanzziehung für das Jahr 1896 von einer Berücksichtigung des Verlustes aus der Korken-Konsignation abzusehen, kommt nichts an. Hat er sich von der Erwartung leiten lassen, daß dieser Verlust gegen die Gewinne späterer Geschäftsjahre zur Verrechnung kommen werde, so wäre es seine Sache gewesen, hierauf bei dem Übereinkommen mit dem Kläger, durch welches er der Auflösung der Gesellschaft mit dem Ende des Jahres 1897 zugestimmt hat, Rücksicht zu nehmen. Die Folge dieses Übereinkommens ist es, daß der Verlust nur noch gegen den, durch andere Abzüge stark verminderten, Gewinn des Jahres 1897 zur Verrechnung kommen kann. Dieser Umstand kann aber einen Rechtsgrund für die Anfechtung der den Gewinnanteil des Klägers für das Jahr 1896 feststellenden Willenserklärung nicht abgeben, welche von selbst die Inanspruchnahme dieses Gewinnanteiles wegen eines später entstandenen oder festgestellten Verlustes ausschließt. [§ 2]

Anders würde das Rechtsverhältnis der Parteien sein, wenn sie darüber einverstanden waren, daß die vom Beklagten aufgestellten Gewinnberechnungen nicht endgültige, sondern nur provisorische sein sollten, welche je nach dem Ergebnis der weiteren Geschäftsentwicklung späterer Berichtigung unterworfen blieben. Dann würde der Kläger sich gefallen lassen müssen, daß sein für das Jahr 1896 berechneter Gewinnanteil um den später festgestellten, vorläufig außer Betracht gelassenen Anteil an dem Verlust der Korken-Konsignation reduziert würde. Das Berufungsgericht hält eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien für erforderlich, damit dieses Verhältnis unter ihnen her-

gestellt werde. Diese Anforderung geht zu weit. Es ist kein Rechtsgrund dafür ersichtlich, warum nicht auch dem stillschweigenden Einverständnis der Parteien darüber, daß die jährlichen Gewinnberechnungen, insbesondere die Gewinnberechnung für das Jahr 1896, nur eine provisorische, der späteren Berichtigung nach Maßgabe erst später festzustellender Geschäftsergebnisse zugängliche Bedeutung haben sollten, Rechtswirksamkeit beizumessen könnte. Selbstverständlich liegt gegenüber der sowohl aus dem schriftlichen Vertrage, wie aus dem Gesetze sich ergebenden Regel, daß die jährliche Gewinnberechnung eine endgültige ist, dem Beklagten der Beweis dafür ob, daß von dieser Regel abgewichen werden sollte. Der Beklagte hat eine ausdrückliche Vereinbarung neben dem schriftlichen Vertrage behauptet und darüber dem Kläger den Eid zugeschoben. Seine sonstigen Ausführungen nach dieser Richtung genügen nicht, um die Annahme zu begründen, daß ein stillschweigendes Einverständnis der Parteien über die spätere Berichtigung der jährlichen Gewinnberechnungen, namentlich über die Berichtigung der Berechnung für 1896 nach Feststellung des Verlustes aus der Korken-Konsignation, bestanden habe.“ (Dies wird näher ausgeführt.) „Hiernach bleibt allein die behauptete ausdrückliche Vereinbarung übrig, welche durch den dem Kläger auferlegten Urtheilseid widerlegt werden soll.“ . . .